

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Im Zuge der Aufstellung des Deckblattes wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, § 3 und 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Deckblattes 01 eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 10a Abs. 1 BauGB).

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt

Art und Weise der Berücksichtigung

Der Umweltbericht und das erstellte Schallschutzgutachten kamen zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Aufstellung des Deckblattes 01 sind keine zusätzlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden, da es sich bei den Festsetzungen des Deckblattes 01 im Wesentlichen um Änderungen im städtebaulichen, gestalterischen Sinne handelt.

Die vorliegende Deckblattänderung des Bebauungsplanes wird als natur- und landschaftsverträglich eingestuft. Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen notwendig.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen

Art und Weise der Berücksichtigung

keine

3. Behördenbeteiligung

<u>Stellungnahmen</u>	<u>Art und Weise der Berücksichtigung</u>
Technischer Umweltschutz	<p>Ein Lärmschutzgutachten wurde erstellt. Hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes sind keine Schallschutzmaßnahmen notwendig. Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Es gibt außerdem nach heutigem Kenntnisstand keine Anzeichen für eine Verdoppelung der Verkehrsmenge bis 2030 auf der Kreisstraße FRG 38, weshalb im Rahmen der Bebauungsplanänderung keine Abhilfemaßnahmen hinsichtlich des Straßenverkehrslärms für notwendig gehalten werden.</p>
Kreisstraßenverwaltung	<p>Folgende Hinweise wurden ergänzt:</p> <p><u>Anbauverbot:</u></p> <p>Entlang der Kreisstraße ist das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 10m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke zu beachten. Davon ausgenommen sind, bezogen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße, folgende Abstände einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- bis zu Aufschüttungen und Abgrabungen min. 8,00m- bis zu neuen Parkplätzen, Betriebsstraßen min. 8,00 m- bis zu stabilen Einzäunungen min. 5,00 m- bis zu Bäumen min. 8,00 m- bis zu Sträuchern min. 5,00 m <p><u>Zufahrten:</u></p> <p>Zufahrten entlang der freien Strecke der Kreisstraße sind unzulässig.</p> <p><u>Oberflächenwasser:</u></p> <p>Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf den Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen der angrenzenden Straßen abgeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden.</p> <p><u>Photovoltaikanlagen</u></p> <p>Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße durch eine Blendung über Photovoltaikanlagen muss ausgeschlossen sein oder aber es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch die Elemente der Photovoltaikanlagen nicht geblendet oder irritiert werden.</p> <p>Eine Erhöhung der Schallimmissionen im Bereich der</p>

Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch Reflektionen des Verkehrslärms auf der Kreisstraße an den Photovoltaikerelementen ist auszuschließen.

Gegebenenfalls dadurch notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind vom Betreiber bzw. vom Eigentümer auf eigenen Kosten durchzuführen. Diesbezügliche Ansprüche können nicht an den Straßenbaulastträger gestellt werden, bzw. werden von diesen abgelehnt.

Deutsche Telekom

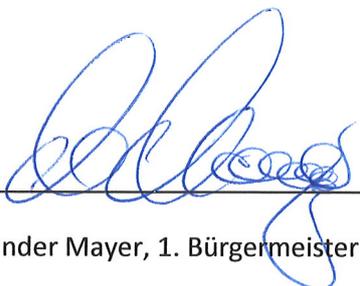
Die Hinweise betreffen eine gesamte Baugebieterschließung, welche für den Bereich des Bebauungsplanes „Grafenau-Elmberg“ bereits in den Jahren 1996 – 1998 durchgeführt wurden. Sollten aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 1 trotzdem noch Telekommunikationsanlagen verlegt werden müssen, stehen die städtischen Verkehrswege auch für evtl. erforderliche Aufgrabungen zur Verfügung.

4. Planungsalternativen

Da es sich um ein Änderungsverfahren eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes handelt, wurden keine Planungsalternativen untersucht.

Aufgestellt:

Grafenau, **02. Juli 2021**



Alexander Mayer, 1. Bürgermeister